



3. Januar 2025

Bundesgesetz über die Zustellung von Sendungen an Wochenenden und Feiertagen

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Zusammenfassung

Der Bundesrat hat am 14. Februar 2024 das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Zustellung von Sendungen an Wochenenden und Feiertagen eröffnet. Das Verfahren dauerte bis am 24. Mai 2024, wobei 37 Rückmeldungen eingegangen sind. 3 Teilnehmende haben auf eine Stellungnahme verzichtet. Es haben sich 26 Kantone, die Verwaltungskommission der Gerichte eines Kantons, 2 in der Bundesversammlung vertretene Parteien, 3 Dachverbände der Wirtschaft und 4 interessierte Organisationen sowie 1 Privatperson geäußert. Fast alle eingegangenen Stellungnahmen unterstützen die Vorlage ausdrücklich. Zu Einzelfragen werden verschiedene Anpassungen vorgeschlagen. 1 Kanton, die Verwaltungskommission der Gerichte dieses Kantons und die Privatperson lehnen die Vorlage ab.

1 Ausgangslage

Die Vernehmlassungsvorlage setzt die Motion RK-N 22.3381 «Harmonisierung der Fristenberechnung» um. Sie bezweckt, die für das Zivilprozessrecht gefundene Lösung für das Problem der Zustellung von fristauslösenden Sendungen per «A-Post Plus» an Wochenenden oder Feiertagen auf alle anderen einschlägigen Erlasse zu übertragen. Damit soll sichergestellt werden, dass in der übrigen Rechtsordnung dieselben Berechnungsregeln gelten wie im Bereich des Zivilprozessrechts.

Die Harmonisierung erfordert die Änderung verschiedener Bundesgesetze. Mit dem Bundesgesetz über die Zustellung von Sendungen an Wochenenden und Feiertagen werden in Form eines Mantelerlasses das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG)¹, das Bundesgerichtsgesetz (BGG)², das Bundesgesetz über den Fristenlauf an Samstagen³, das Militärstrafgesetz

¹ SR 172.021

² SR 173.110

³ SR 173.110.3



(MStG)⁴, der Militärstrafprozess (MStP)⁵, das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)⁶ und das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)⁷ angepasst.

Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass Mitteilungen, die an einem Samstag, Sonntag oder einem vom Bundesrecht oder kantonalen Recht anerkannten Feiertag nicht gegen Unterschrift überbracht werden, am nächstfolgenden Werktag als zugestellt gelten. Die Vorlage regelt zudem, welches kantonale Recht zur Bestimmung der Feiertage massgebend ist.

2 Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Zustellung von Sendungen an Wochenenden und Feiertagen dauerte vom 1. Februar 2024 bis zum 24. Mai 2024. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Im Rahmen der Vernehmlassung haben sich 26 Kantone, 2 politische Parteien, 3 Dachverbände der Wirtschaft, 4 interessierte Organisationen, die Verwaltungskommission der Gerichte eines Kantons und 1 Privatperson geäußert. Seitens der gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städten und Berggebiete wurden keine Stellungnahmen eingereicht. Insgesamt gingen damit 37 Rückmeldungen ein.

Davon haben 1 Kanton und 2 Organisationen ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.⁸ Von den verbleibenden 34 Teilnehmenden stimmen 31 der Vorlage zu. 1 Kanton, die Verwaltungskommission der Gerichte dieses Kantons sowie die Privatperson lehnen den Vorentwurf ab.

Eine Liste der Kantone, Parteien, Organisationen und Personen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang. Für detaillierte Begründungen wird auf die Originalstimmungen verwiesen.⁹

3 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage

3.1 Kantone und kantonale Gerichte

Zustimmung

24 Kantone unterstützen den Vorentwurf: **AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH.**

⁴ SR 321.0

⁵ SR 322.1

⁶ SR 642.11

⁷ SR 830.1

⁸ GR, KKJPD und der Schweizerische Arbeitgeberverband

⁹ [www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2024 > EJPD > Vernehmlassung 2023/69, https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/69/cons_1](https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/69/cons_1)

AR und **ZH** geben zu bedenken, die neue Zustellungsregelung könne bei den absendenden Personen zu Nachteilen führen, wenn sich diese irrtümlicherweise an den bisherigen Regelungen orientieren. **SG** weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Änderungen klar und verständlich kommuniziert werden sollten.

Gemäss **ZH** führe die Regelung zu einer Ungleichbehandlung von elektronischen Zustellungen und Zustellungen per «A-Post Plus». Es bestehe die Gefahr, dass bezüglich des elektronischen Verfahrens irrtümlicherweise die «A-Post Plus»-Regeln angewendet werden.

ZH gibt zu bedenken, dass der Artikel 142 Absatz 1^{bis} der neuen Zivilprozessordnung¹⁰ auf die Zustellungen durch «gewöhnliche Post» abstellt, was elektronische Zustellungen ausschliesse. Demgegenüber stellt der Vorentwurf darauf ab, dass eine Mitteilung «nicht gegen Unterschrift überbracht wird», was elektronische Zustellungen nicht ausschliesse. Auch **GE** betont, dass sich die Regelung ausschliesslich auf postalische Mitteilungen und nicht auf mündliche oder persönliche Mitteilungen sowie auf Ereignisse beziehen solle.

ZH und **SO** stellen die Erforderlichkeit der Regelung in Frage. **ZH** weist darauf hin, dass die empfangende Person den Tag der Zustellung mittels Sendungsnachverfolgung feststellen und so Irrtümer vermeiden könne. **SO** merkt an, dass sich die Versandarten und Modalitäten der Post jederzeit ändern und die Nachteile der Zustellung durch «A-Post Plus» auch durch andere Lösungen beseitigt werden könnten. Beispielsweise könnte die Verwendung der Zustellart für kurze Fristen ausgeschlossen werden und es könnten Hinweise zum Fristenlauf angebracht werden.

Gemäss **SO** ist die Formulierung «massgebend für die Bestimmung der Feiertage ist das Recht des Kantons, in dem die Partei oder ihr Vertreter Wohnsitz oder Sitz hat» missverständlich. Es werde eine Wahlmöglichkeit suggeriert, wobei bei einer vertretenen Partei das Recht des Kantons, in welchem der Vertreter seinen Wohnsitz oder Sitz hat, massgebend sei. **SO** beantragt zudem, den Kantonen sei eine Umsetzungsfrist von mindestens zwei Jahren ab unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist einzuräumen.

LU würde es begrüßen, wenn für die Festlegung der gesetzlichen Feiertage wie in der neuen Zivilprozessordnung auf das kantonale Recht am Gerichtsort abgestellt würde.

SZ regt an, die Möglichkeit zu prüfen, im Verwaltungsverfahren auf Bundesebene eine Regelung wie Artikel 138 Absätze 1 und 4 der Zivilprozessordnung (ZPO)¹¹ einzuführen, wonach die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung erfolgen muss.

NE bedauert, dass der Bundesrat nicht von Artikel 55 Absatz 1^{bis} ATSG Gebrauch gemacht hat. Gemäss dieser Bestimmung kann der Bundesrat vorsehen, dass die Bestimmungen des VwVG über den elektronischen Verkehr mit Behörden (elektronische Eröffnung von Verfügungen mit Zustimmung der Partei)¹² auch für das Verfahren nach ATSG gelten.

¹⁰ AS 2023 491. Die revidierte Zivilprozessordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

¹¹ SR 272

¹² Vgl. Art. 34 Abs. 1^{bis} VwVG.

Ablehnung

GL und die **Verwaltungskommission GL** lehnen die Vorlage ab.

Beide stellen den Nutzen der neuen Fristenregelung in Frage. Es ergebe sich nur ein «Gewinn» von einem oder zwei Arbeitstagen. Ein Irrtum der empfangenden Person über den Zustelltag von «A-Post Plus»-Sendungen lasse sich mithilfe der Sendungsnachverfolgung vermeiden. Mit dem neuen Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz¹³ würden sich elektronische Zustellformen etablieren, bei welchen kein Irrtum über den Fristbeginn mehr möglich sei.

Zudem werde durch die neuen Fristenregelungen die einheitliche Fristberechnung gemäss Artikel 76 ff. des Obligationenrechts (OR)¹⁴ durch Fiktionen durchlöchert. Weiter wird die Vereinbarkeit der Vorlage mit dem Europäischen Übereinkommen über die Berechnung von Fristen (EuFrÜb)¹⁵ in Frage gestellt.

Verzicht

GR hat mitgeteilt, dass er auf eine Stellungnahme verzichtet.

3.2 Parteien

Die **SP** und die **SVP** begrüßen die Harmonisierung der Fristenberechnung und unterstützen die Vorlage.

3.3 Dachverbände der Wirtschaft, interessierte Organisationen und Private

SGB, SGV, EXPERTsuisse, Genève Aéroport und **SAV** stimmen der Vorlage zu. Eine **Bürgereingabe** äussert sich eher ablehnend.

EXPERTsuisse weist darauf hin, dass die kantonalen Steuerverwaltungen in der Praxis die Zustellung anders als in der Vorlage vorgesehen handhaben könnten. Sie regt an, die eidgenössische Steuerverwaltung möge bis zum Inkrafttreten der Änderung auf einen Versand von rechtsmittelfähigen Dokumenten an Freitagen verzichten.

Der **SAV** würde eine analoge Zustellungsregel in der Strafprozessordnung (StPO)¹⁶ begrüßen, da in der Praxis Fälle vorkämen, in denen Strafbehörden den Parteien entgegen Artikel 85 Absatz 2 StPO¹⁷ fristauslösende Mitteilungen per «A-Post» zustellen würden. Konkret gehe es um Mitteilungen der Strafbehörden über einen Gutachtensauftrag, in welchen den Parteien eine Frist zur Stellungnahme zur Auswahl des Gutachters sowie für Ergänzungsfragen eingeräumt wird.

Eine **Bürgereingabe** begrüsst die Bestrebungen zur Harmonisierung der Fristenberechnung zwar grundsätzlich. Sie schlägt jedoch vor, die Mitteilung mit gewöhnlicher Post solle analog zur Regelung bei Mitteilungen gegen Unterschrift erst am nächstfolgenden siebten Werktag

¹³ Vgl. Schlussabstimmungstext: BBl 2025 19.

¹⁴ SR 220

¹⁵ SR 0.221.122.3

¹⁶ SR 312.0

¹⁷ Gemäss dieser Bestimmung müssen Mitteilungen der Strafbehörden durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung erfolgen.

als zugestellt gelten. Die Vorlage beseitige die Erzeugung von Fristenfallen nur marginal und könne daher nicht im Interesse der Bürger sein.

Der **Schweizerische Arbeitgeberverband** und die **KKJPD** haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

4 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

4.1 Artikel 1a des Bundesgesetzes über den Fristenlauf und die Zustellung von Mitteilungen an Wochenenden und Feiertagen (BGFL)¹⁸

BE weist darauf hin, dass der neue Artikel 1a BGFL aus dem Verweis in Fussnote 40 zu Artikel 78OR nicht hervorgeht. Daher beantragt **BE** zu prüfen, ob es eine Möglichkeit gibt, den Gesetzestext von Artikel 78 OR oder zumindest die Fussnote 40 dahingehend zu ergänzen, dass das Bestehen der Zustellfiktion erkennbar ist.

ZH gibt zu bedenken, der Vorbehalt von gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Abreden zur Zustellungsregel gemäss Artikel 1a Absatz 3 BGFL könne nur für vertragliche Regelungen zwischen der absendenden und der empfangenden Person gelten. Vertragliche Abreden zwischen der empfangenden Person mit Dritten (z.B. ein Rückhaltungsauftrag mit der Post) sollten hiervon ausgenommen sein.

4.2 Artikel 118a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG)

BE und **VS** regen an zu prüfen, ob auch im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)¹⁹ eine Bestimmung eingeführt werden könne, die sinngemäss Artikel 118a DBG entspricht. **BE** führt hierzu aus, im Bereich der Steuern mache es wenig Sinn, den Kantonen in der Regelung des Fristenrechts Autonomie einzuräumen. Der Bund könne auf seine verfassungsmässige Kompetenz nach Artikel 129 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)²⁰ für die Regelung von Verfahrensrecht im Steuerbereich zurückgreifen.

5 Hinweise auf den Anpassungsbedarf in den Kantonen

Mit Schreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) an die Kantonsregierungen betreffend die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 14. Februar 2024 wurden die Kantone eingeladen, den Anpassungsbedarf in ihrer Rechtsordnung zu prüfen und ihre Einschätzung über die Notwendigkeit, den Umfang und allfällige Schwierigkeiten von Revisionsarbeiten mitzuteilen. Dies mit dem Ziel, dass in der ganzen Schweiz einheitliche Fristenregeln gelten sollten.

AG hat die kantonalen Rechtsgrundlagen auf einen Revisionsbedarf hin geprüft. Da das kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz²¹ für die Berechnung der Fristen auf die ZPO verweise, bestehe im Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren grundsätzlich kein Anpassungsbedarf. Im kantonalen Steuergesetz²² wären bei Annahme des Bundesgesetzes allenfalls Anpassungen erforderlich.

¹⁸ SR 173.110.3, zurzeit noch: Bundesgesetz über den Fristenlauf an Samstagen vom 21. Juni 1963.

¹⁹ SR 642.14

²⁰ SR 101

²¹ SAR 271.200

²² SAR 651.100

BE wird den Anpassungsbedarf der kantonalen Erlasse überprüfen. Betroffen wären primär die Zustellungsregelungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes²³. Dieses sei gegenwärtig in Revision begriffen und die Bestimmungen zur postalischen Zustellung müssten in diesem Rahmen ohnehin angepasst werden. In Bezug auf das kantonale Steuergesetz²⁴ werde zu überprüfen sein, ob ein Revisionsbedarf besteht oder der Verweis auf die subsidiäre Geltung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes²⁵ ausreicht.

JU hat den Anpassungsbedarf überprüft und ist der Ansicht, dass lediglich ein Artikel des kantonalen Verwaltungsverfahrensgesetzes²⁶ anzupassen wäre. Nach Verabschiedung des Bundesgesetzes würde dem kantonalen Parlament ein entsprechender Entwurf unterbreitet, welcher grundsätzlich keine Schwierigkeiten bereiten sollte.

TI beabsichtigt, die Zustellungsregelung gemäss dieser Vorlage im Falle der Annahme auch in die kantonalen verwaltungsrechtlichen Verfahrenserlasse aufzunehmen, welche zurzeit noch keine solche Regelung enthalten.

VD weist darauf hin, dass zurzeit ein kantonaler Gesetzesentwurf zur Harmonisierung der kantonalen Fristenregelungen ausgearbeitet wird. Dieses Gesetz solle falls möglich zeitgleich mit dem Bundesgesetz in Kraft treten.

FR und **SO** stellen fest, dass die Annahme des Bundesgesetzes die Anpassung verschiedener kantonalen Erlasse erforderlich machen würde.

BL, NE, SH und **UR** geben an, dass sie den Anpassungsbedarf in ihren kantonalen Rechtsordnungen prüfen respektive prüfen werden, wobei **NE** darauf hinweist, dass das kantonale Verwaltungsverfahrensgesetz zurzeit revidiert wird.

Gemäss **GL** würde die Annahme der Vorlage eine Revisionskampagne auf kantonaler Stufe nach sich ziehen, die aktuell, gemessen am Nutzen, weder in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand stehe, noch als Priorität angesehen werden könne.

AI, AR, BS, GE, GR, LU, NW, OW, SG, SZ, TG, VS, ZG und **ZH** haben sich nicht zum Anpassungsbedarf in ihren kantonalen Rechtsordnungen geäussert.

6 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren²⁷ sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Diese Dokumente sind in elektronischer Form auf der Publikationsplattform des Bundesrechts²⁸ zugänglich (Artikel 16 der Vernehmlassungsverordnung vom 17. August 2005²⁹).

²³ BSG 155.21

²⁴ BSG 661.11

²⁵ Vgl. Art. 151 StG-BE.

²⁶ RSJU 175.1

²⁷ SR 172.061

²⁸ Vgl. Fn. 9.

²⁹ SR 172.061.1

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Kantonale Gerichte / Tribunaux Cantonaux / Tribunali Cantionali

Verwaltungskommission GL	Verwaltungskommission der Gerichte des Kantons Glarus
---------------------------------	---

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti socialiste suisse PS Partito socialista svizzero PS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union démocratique du centre UDC Unione democratica di centro UDC

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dell'economia

SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB Union syndicale suisse USS
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband SGV Union suisse des arts et métiers USAM Unione svizzera delle arti e mestieri USAM
-	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union Patronale Suisse Unione svizzera degli imprenditori

Interessierte Organisationen / Organisations intéressées / Organizzazioni interessate

-	EXPERTsuisse
-	Genève Aéroport
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police CCDJP Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia et polizia CDDGP
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband SAV Fédération Suisse des Avocats FSA Federazione Svizzera degli Avvocati FSA

Private / Particuliers / Privati

Bürgereingabe	Fischer Martin, 5707 Seengen
----------------------	------------------------------

Verzicht auf Stellungnahme / Renonciation à une prise de position / Rinuncia a un parere

- GR
- KKJPD
- Schweizerischer Arbeitgeberverband